

## **Richtlinien zur Jungunternehmer/innenförderung in Wartberg ob der Aist**

**mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.05.2016 gültig ab 01.06.2016**

Gegenstand dieser Förderungsrichtlinien ist die Förderung von Betrieben der Produktion, der Dienstleistung, des Handels, des Verkehrs und der Industrie mit Standort im Gemeindegebiet Wartberg ob der Aist. Die Marktgemeinde gewährt Förderungen freiwillig nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf schriftlichen Antrag bei Erfüllung der Voraussetzungen, solange und insoweit dies die Finanzlage gestattet, haushaltsrechtliche oder sonstige gemeindeaufsichtsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

1. Zweck ist die Förderung von erstmaligen Betriebs- oder Unternehmensgründungen eines/einer selbstständigen Jungunternehmers/Jungunternehmerin in der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist.
2. Die Förderung erfolgt in Form Direktförderung (Basisförderung) einmalig in Höhe von € 500,--.
3. Eine Antragstellung zur Gewährung dieser Förderung ist bis zum Ende des ersten vollen Betriebsjahrs möglich. Das Ansuchen ist schriftlich beim Marktgemeindeamt Wartberg ob der Aist einzubringen und ist gebührenfrei. Dem Antrag ist eine Unternehmensbeschreibung beizulegen.
4. Der/Die Förderungswerber/in muss im Besitz einer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes/Betriebes sein, und seinen/ihren Gewerbestandort in der Gemeinde Wartberg ob der Aist haben. Er/Sie hat seine Berechtigung selbst oder durch eine/n gewerberechtliche/n Geschäftsführer/in auszuüben, oder muss Pächter sein im Sinne der Gewerbeordnung.
5. Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich, seinen/ihren Betrieb mindestens 5 Jahre ab Gewährung der Förderung in der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist zu führen.
6. Die erhaltene Förderung wird ausschließlich zur Führung des Betriebes verwendet. Ein Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Förderung ist auf Verlangen der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vorzulegen.
7. Die gewährte Jungunternehmer/innenförderung ist zurückzuzahlen wenn:
  - Bestimmungen des Förderungsvertrages werden nicht eingehalten.
  - Das Förderungsansuchen enthält unrichtige Angaben.
  - Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Gewerbeberechtigungen nicht bzw. wurde ihm diese entzogen.
  - Gegen den Förderungswerber bestehen Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gem. GWO

- Gegen den Förderungswerber wurde das Insolvenzverfahren, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eingeleitet.
  - Wenn auf Verlangen die Vorlage bzw. Einsichtnahme in die letzte Jahresbilanz nicht gewährt wird.
  - Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.
  - Der Förderungswerber besitzt nur mangelnde EU-Konformität.
  - Der Förderungswerber beschäftigt oder beschäftigte im Förderungszeitraum illegal Beschäftigte.
8. Eine zurückzuzahlende Förderung ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat der Auszahlung, wobei die jeweils letzte Indexziffer als Grundlage für die Berechnung der Rückzahlung dient.
9. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und ähnliches hat der/die Förderungswerber/in zu tragen.
10. Zusätzliche Konzessionsausweitungen haben keine Auswirkung.
11. Der/die Förderungswerber/in besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
12. Ordnungsgemäß eingebrachte Förderansuchen werden von Amts wegen erledigt. Im Zweifelsfall entscheidet über Förderungsansuchen der Gemeindevorstand.

Der Bürgermeister



Ing. Dietmar Stegfellner